

Anträge vorbereiten

Kurz und knapp: Welche Anträge können/müssen vor und nach der Geburt gestellt werden?

Nach und zum Teil bereits vor der Geburt eines Kindes gibt es einige bürokratische Dinge, die von den werdenden Eltern erledigt werden können oder sorgar müssen. Um nichts zu vergessen, sind im Folgenden die wichtigsten Anträge aufgelistet, um die du dich auch schnellst möglich kümmern solltest.

1. Selbstmeldung der Schwangerschaft bei der Krankenkasse (Zusatzleistungen umsonst):

Wo: Bei dem Sachbearbeiter der eigenen Krankenkasse oder oft online möglich.

Wann: So früh wie möglich.

Benötigte Unterlagen: Oft nur den E.T. angeben oder mit dem Mutterpass bei der Filiale erscheinen. Nachfragen.

2. Elternzeit:

Wo: Eigene Arbeitgeber, evtl. beide Elternteile.

Wann: Spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit. Auch zwischen dem 3ten und 8ten Lebensjahr möglich mit einer 13 wöchigen Anmeldefrist.

Benötigte Unterlagen: Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten. Musteranschriften im Anhang.

Evtl. vorher einen Termin bei einer Beratungsstelle, um herauszufinden wer und wann am sinnvollsten Elternzeit nimmt, damit das Elterngeld höher wird. Jedes Landratsamt hat eine Schwangerenberatungsstelle die solche Fragen beantworten kann. LRA in Tölz ist da sehr gut. Außerdem gibt es einen Online-Rechner den ihr dem Link: <https://familienportal.de/familienportal/meta/egr> findet. Die Beratungsstelle Donum vitae bietet ebenfalls umfassende Beratung zum Thema (Telefonnummer googeln unter www.domumvitae.org)

3. Krankenkassencheck fürs Kind:

Wo: Sachbearbeiter der Krankenkasse der Mutter und oder des Vaters.

Wann: Vor der Geburt Infos zu den Wahlmöglichkeiten.

Benötigte Unterlagen: Keine, da ihr ja selbst eine Nummer habt.

4. Vaterschaftsanerkennung und gemeinsames Sorgerecht:

Wo: Beim Jugendamt.

Wann: In der Schwangerschaft. Gemeinsamer Termin.

Benötigte Unterlagen: Bitte bei der telefonischen Terminabsprache nachfragen, was ihr mitnehmen müsst.

Wichtig für den Nachnamen des Kindes und für alle anderen Ämtergänge nach der Geburt, die sonst durch den Vater nicht möglich sind.

5. Mutterschaftsgeld (Lohnersatzleistung):

Wo: Bei deiner Krankenkasse.

Wann: Die TK zahlt das Geld frühestens 50 Tage vor dem E.T. aus, am besten bei der eigenen KK anfragen, ab wann ihr die Bescheinigung abgeben könnt. Ggf. komme ich mit der Bescheinigung bei euch vorbei, falls euer Gyn. sie nicht früher als 34+0 ausstellen möchte.

Benötigte Unterlagen: Bescheinigung vom Gynäkologen oder der Hebamme.

WICHTIG: Hebt euch ca. 10 % des gezahlten Mutterschaftsgeld und Elterngeld (alle erhaltenden Lohnersatzleistungen) auf und legt es auf die Seite. Es kommt SEHR häufig zu einer Nachzahlung, da sich der Steuersatz auf das Einkommen verändern kann.

6. Elterngeld:

Wo: Elterngeldstelle.

Wann: Innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Babys (wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt). Von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld (Ausnahme, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat).

Benötigte Unterlagen: Geburtsurkunde des Kindes im Original, Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung bzw. Lohn- und Gehaltsabrechnung. Von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld (Ausnahme, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat).

7. Kindergeld:

Wo: Familienkasse des örtlich zuständigen Arbeitsamts.

Wann: Spätestens bis zum vierten Lebensjahr des Kindes.

Benötigte Unterlagen: Antragsvordruck (erhältlich bei der Familienkasse), Geburtsurkunde des Kindes im Original.

8. Geburtsurkunde:

Wo: Standesamt des Geburtsortes. Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Die Geburtsurkunde muss dann lediglich bei dem Standesamt (Geburtsort) abgeholt werden.

Kosten: Anfragen, überall etwas anders.

Wann: Innerhalb einer Woche nach der Geburt.

Benötigte Unterlagen: Geburtsbescheinigung der Klinik, Personalausweis, Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (nicht verheiratete brauchen ihren Personalausweis, Geburtsurkunde Mutter, Vaterschaftsanerkennung, gemeinsame Sorgerecht).

Du bekommst eine Geburtsurkunde (für dich persönlich) und noch 4 weitere Geburtsbescheinigungen (für das Elterngeld, das Kindergeld, die Krankenkasse und für religiöse Zwecke). Bitte schicke sie auch dem Zweck bestimmend an die richtige Stelle. Du bekommst diese Bescheinigungen nicht mehr zurück. Wenn du weitere Bescheinigungen brauchst musst du sie bezahlen.

9. Krankenversicherung des Kindes:

Wo: Bei der Krankenkasse des erwerbstätigen Elternteils mit dem höheren Einkommen.

Wann: So schnell wie möglich nach der Geburt.

Benötigte Unterlagen: Formular beim Sachbearbeiter. Wird meist nach deinem Anruf an euch geschickt. Geburtsurkunde des Kindes. Oft kommt die Karte erst nach 2 Wochen, manchmal kann es auch länger dauern.

10. Kinderreisepass:

Wo: Eiwohnermeldeamt des Wohnortes der Eltern.

Wann: Nach der Geburt.

Benötigte Unterlagen: Personalausweis oder Pass, Geburtsurkunde Kind, Vaterschaftsanerkennung, gemeinsames Sorgerecht, Lichtbild des Kindes gemäß der Anforderungen der neuen Bundesdruckerei.

11. Kinderfreibetrag:

Wo: Beim zuständigen Finanzamt anfragen und eintragen lassen.

Wann: Nach der Geburt, nicht rückwirkend machbar.

Benötigte Unterlagen: Antrag auf Lohnsteuerermäßigung, nachfolgend der Link zum Antrag: <https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke/details/antrag-auf-lohnsteuerermaessigung-2022>

Deine Adresse

Name

ggf. Abteilung/Personalnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Anschrift Arbeitgeber

Name

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

[Dein Ort], [Datum]

Betreff: Antrag auf Elternzeit

Sehr geehrte(r) Frau/Herr *[Name Arbeitgeber]*,

hiermit beantrage ich Elternzeit zur Betreuung und Erziehung meines Kindes *[Name, ggf. voraussichtliches – Geburtsdatum]*. Unter Einhaltung der gesetzlichen 7/13-Wochen-Frist* werde ich die Elternzeit am *[Datum – sieben bzw. 13 Wochen in der Zukunft liegend]* beginnen.

Nach einer *[z.B. 12]*-monatigen Auszeit** stehe ich Ihnen ab dem *[Datum Elternzeit-Ende]* wieder voll zur Verfügung.

Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Bestätigung zukommen. Gern stehe ich Ihnen auch für ein klärendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

— Unterschrift —

[Dein Name]

(alle kursiv geschriebenen Inhalte ersetzen – [Quelle: https://www.kanzlei-hasselbach.de/blog/antrag-auf-elternzeit-musterschreiben-arbeitgeber/](https://www.kanzlei-hasselbach.de/blog/antrag-auf-elternzeit-musterschreiben-arbeitgeber/))

19.10.2021 | Elternzeit – Hintergrundinformationen

Elternzeit ist eine Auszeit vom Berufsleben für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und erziehen.

Jeder Elternteil hat einen Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit zur Betreuung und Erziehung seines Kindes. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber. Während der Elternzeit müssen die Eltern nicht arbeiten. Falls sie nicht berufstätig sind, erhalten sie auch keinen Lohn. Eltern können jedoch, wenn sie das möchten, während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten. Bei gleichzeitiger Elternzeit können sie insgesamt 64 Wochenstunden (32 + 32) erwerbstätig sein.

Das Arbeitsverhältnis bleibt während der gesamten Elternzeit bestehen. Ist sie abgelaufen, besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Da das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit lediglich ruht und mit dem Ende der Elternzeit wieder vollständig auflebt, ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gemäß der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu beschäftigen. Während der gesamten Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz.

Flexible 24 Monate

Mütter und Väter können 24 Monate Elternzeit im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beanspruchen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich.

Drei Zeitabschnitte

Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in drei Zeitabschnitte aufteilen. Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er ausschließlich zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes liegt.

Eine Verteilung auf weitere beziehungsweise mehr als drei Zeitabschnitte ist mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Anmeldefristen für die Elternzeit

Die Anmeldefrist für die Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beträgt sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit. Für Elternzeit, die zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden soll, beträgt die Frist 13 Wochen vor deren Beginn.

Zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit dürfen Eltern bis zu 32 Stunden pro Woche (bei Kindern, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden bis zu 30 Wochenstunden) in Teilzeit arbeiten. Dabei kommt es nicht auf die einzelne Woche an, sondern auf den monatlichen Durchschnitt.

Unter folgenden Voraussetzungen können Eltern von ihrem Arbeitgeber verlangen (Rechtsanspruch), dass sie bei ihm während der Elternzeit mit verringerter Stundenzahl arbeiten:

- Eltern arbeiten bei diesem Arbeitgeber schon länger als sechs Monate ohne Unterbrechung.
- Dort sind in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Auszubildende und andere Personen in Berufsbildungsmaßnahmen werden nicht mitgezählt.

- Die Eltern möchten mindestens zwei Monate lang arbeiten, und zwar mindestens 15 und maximal 32 Stunden pro Woche.
- Es gibt keine dringenden betrieblichen Gründe, die gegen Teilzeit sprechen.
- Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Eltern von ihrem Arbeitgeber Teilzeit verlangen.
- Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können sie von ihrem Arbeitgeber nicht verlangen, dass er sie in Teilzeit beschäftigt. Ist der Arbeitgeber damit einverstanden, können die Eltern aber trotzdem mit ihm vereinbaren, dass sie während der Elternzeit vorübergehend Teilzeit arbeiten.
- Falls die Eltern schon vor ihrer Elternzeit Teilzeit von maximal 32 Stunden pro Woche gearbeitet haben, dann können sie diese Teilzeitarbeit auch während der Elternzeit fortsetzen. Wird dem Arbeitgeber gleichzeitig mit dem Antrag auf Elternzeit mitgeteilt, dass die bisherige Teilzeit fortgesetzt werden soll, bedarf es keiner Zustimmung des Arbeitgebers.

Kündigungsschutz in der Elternzeit

Der Kündigungsschutz für eine Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beginnt ab der Anmeldung der Elternzeit, frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Für eine Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes besteht Kündigungsschutz auch ab der Anmeldung - frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Klärung der Zulässigkeit erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder durch eine von ihr bestimmte Stelle.

In allen Fällen endet der Kündigungsschutz mit Ablauf der Elternzeit.

(Quelle: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elternzeit/elternzeit-73832>)

Sozialversicherung und Elternzeit

Während der Mutterschutzzeit und in der Elternzeit wird zwar die Fortzahlung des Arbeitsentgelts unterbrochen, das Arbeitsverhältnis und damit die Sozialversicherung bleiben aber bestehen. Voraussetzung ist, dass die Krankenkasse Mutterschaftsgeld zahlt oder Elternzeit besteht.

Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Krankenkasse

Die gesetzlich versicherte Arbeitnehmerin genießt während ihrer Schutzfristen einen beitragsfreien Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung – wie auch in den anderen Sozialversicherungszweigen.

In der privaten Krankenversicherung sind auch während der Schutzfristen die Prämien in vollem Umfang weiterzuzahlen – allerdings ohne Beteiligung des Arbeitgebers. Zu den geringeren Geldleistungsansprüchen aus der privaten Krankenversicherung kommen also erhebliche Mehrbelastungen bei den Beitragszahlungen hinzu.

Beiträge während der Elternzeit

In der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse bei pflichtversicherten Arbeitnehmern beitragsfrei bestehen.

Bei freiwillig gesetzlich versicherten Beschäftigten prüft die Krankenkasse, ob die Mitgliedschaft beitragsfrei fortgesetzt werden kann. Das ist zum Beispiel möglich, wenn keine anderen Einkünfte vorhanden sind und der Ehegatte auch gesetzlich versichert ist.

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Während der Elternzeit dürfen beide Elternteile jeweils höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt für Kinder, die bis zum 31. August 2021 geboren sind, arbeiten. Für Kinder, die ab dem 1. September 2021 geboren sind, beträgt die Stundenanzahl 32 je Woche.

Beschäftigungen in Teilzeit können sich auf den bisherigen [Versicherungsstatus](#) auswirken. Wer vor der Elternzeit über der Jahresarbeitsentgeltgrenze lag und damit krankenversicherungsfrei war, kann mit der Teilzeitbeschäftigung krankenversicherungspflichtig werden. Von dieser Pflicht kann sich der Beschäftigte für die Dauer der Elternzeit auf Antrag bei seiner Krankenkasse befreien lassen.

Elternzeit beantragen

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für Arbeitnehmer, die ein Kind betreuen. Spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber mitteilen, dass er Elternzeit beantragt. In dringenden Fällen ist ausnahmsweise eine angemessen kürzere Frist möglich. Gleichzeitig ist die geplante zeitliche Verteilung für zwei Jahre festzuschreiben.

Für spätere Elternzeiten gilt eine Anmeldefrist von 13 Wochen. Der Arbeitgeber bescheinigt die beantragte Dauer der Elternzeit für die Elternzeitstelle.

Dauer der Elternzeit

Für Geburten seit 1. Juli 2015 gilt:

- Die **Elternzeit** (LINK) kann flexibel auf insgesamt 24 Monate verteilt werden.
- Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in drei Zeitabschnitte aufteilen.

Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er ausschließlich zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahrs des Kindes liegt.

Eine Verteilung auf weitere beziehungsweise mehr als drei Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Vorzeitiges Ende der Elternzeit

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können jederzeit die vorzeitige Beendigung der Elternzeit vereinbaren.

Darüber hinaus hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf vorzeitige Rückkehr, wenn durch die Fortsetzung der Elternzeit für ihn eine besondere Härte entsteht. Eine besondere Härte ist zum Beispiel der Eintritt einer schweren Krankheit oder der Tod eines Elternteils. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber seine Ablehnung auf vorzeitige Rückkehr nur binnen vier Wochen seit Antragstellung schriftlich erklären. Für die Ablehnung muss der Arbeitgeber dringende betriebliche Gründe angeben.

Darüber hinaus können Beschäftigte die Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen bei einer weiteren Schwangerschaft ganz ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beenden. In diesen Fällen sollten die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit aber rechtzeitig mitteilen.

Der durch die vorzeitige Beendigung verbleibende Anteil von bis zu 24 Monaten kann auf die Zeit nach Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahrs des Kindes übertragen („angehängt“) werden.

Zuletzt geprüft am: 01.01.2022

(Quelle: <https://www.aok.de/fk/sozialversicherung/mutterschutz-und-ausgleichsverfahren/sozialversicherung-und-elternzeit/>)

Elterngeld und ElterngeldPlus

Das Elterngeld und das ElterngeldPlus sind einkommensabhängige staatliche Leistungen zur Unterstützung von Eltern, die nach der Geburt nicht oder nicht vollständig erwerbstätig sind.

Das Elterngeld/ElterngeldPlus wird bei der Elterngeldstelle beantragt. Der Antrag muss innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Babys erfolgen, da das Elterngeld lediglich drei Monate rückwirkend gezahlt wird. Erforderlich ist der von beiden Elternteilen unterschriebene Antrag. Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat, ist die Unterschrift dieses Elternteils ausreichend. Neben dem unterschriebenen Antrag wird ferner die Geburtsurkunde des Kindes im Original, die Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung sowie die Einkommenserklärung bzw. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen benötigt.

Das Basiselterngeld kann für maximal 14 Monate (die ersten 14 Lebensmonate des Kindes) in Anspruch genommen werden, wobei ein Elternteil Elterngeld für maximal 12 Monate beziehen kann. Das Elterngeld berechnet sich aus dem Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt. Man erhält 65 bzw. 67 Prozent der bisherigen Nettoeinnahmen (ohne Sonderzahlungen). Mindestens werden 300 Euro/Monat und maximal 1800 Euro/Monat an den Elternteil ausgezahlt, welcher für die Kinderbetreuung zu Hause bleibt. Nimmt auch der Vater die Förderung mit sogenannten Partnermonaten in Anspruch, so wird das Elterngeld für maximal 14 Monate zur Verfügung gestellt.

Auch Alleinerziehende haben einen Anspruch, das wegfallende Einkommen durch das Elterngeld für die vollen 14 Monate zu erhalten.

Seit Juli 2015 gibt es das ElterngeldPlus. Es ist eine Erweiterung des Basiselterngeldes. Es richtet sich an Eltern, die schon frühzeitig nach der Geburt wieder in Teilzeit arbeiten möchten. Besonderheit ist hier ein wesentlich längerer Unterstützungszeitraum. Es wird für den doppelten Zeitraum bis zu 24 Monate gewährt, allerdings erhält man dann dafür die halben Beträge (mindestens 150 Euro/Monat und höchstens 900 Euro/Monat).

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll verbessert werden, deshalb sollen Eltern flexiblere Angebote bekommen. Sie können aus verschiedenen Modellen individuell nach den eigenen Bedürfnissen wählen. So können Eltern entweder das Elterngeld oder das ElterngeldPlus erhalten oder auch beide Varianten miteinander kombinieren.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dazu einen Ratgeber herausgegeben, der online unter folgendem Link verfügbar ist:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld-elterngeldplus-und-elternteil-fuer-geburten-bis-31-08-2021-73770>

BEANTRAGEN: www.elterngeld-digital.de

(Quelle: <https://www.baby-care.de/faqs/rechtliche-fragen/elterngeld-und-elterngeldplus/>)

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschutzgesetz besagt, dass die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet sind, Mutterschaftsgeld in den 6 Wochen vor und in den 8 Wochen nach der Entbindung zu zahlen, wobei lediglich freiwillig oder pflichtversicherte Arbeitnehmerinnen einen gesetzlichen Anspruch haben.

Durch die behandelnde Frauenärztin / den behandelnden Frauenarzt erfolgt die Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin, welcher an die Krankenkasse geschickt werden muss.

Der Arbeitgeber der Schwangeren ist verpflichtet, einen Arbeitgeberzuschuss zu zahlen, wenn „der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro (monatlicher Nettolohn von 390 Euro) [übersteigt]“ (Mutterschutzgesetz). In diesem Fall ist die „Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Dabei wird der als Grundlage dienende Durchschnittsverdienst um den Betrag der gesetzlichen Abzüge vermindert“ (Mutterschutzgesetz).

Nähere Informationen zum Thema Mutterschaftsgeld finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit.

Nachtrag:

Die Bescheinigung bekommst du ab der 33. SSW (32+0) von deinem Gynäkologen oder deiner Hebamme. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein, wenn du diese bei der Krankenkasse einreichst.

(Quelle: <https://www.baby-care.de/faqs/rechtliche-fragen/mutterschaftsgeld/>)

Kindergeld

Du hast Anspruch auf Kindergeld, wenn:

- Dein Kind unter 18 Jahren ist (unter bestimmten Voraussetzungen kannst du auch Kindergeld für volljährige Kinder beantragen und erhalten),
- Du das Kind regelmäßig versorgen und es in deinem Haushalt lebt (das gilt auch für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder) und
- Dein Wohnort in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz ist.

Kindergeld erhält immer nur eine Person, in der Regel ein Elternteil. Bei mehreren Kindern werden die einzelnen Beträge als eine Summe ausgezahlt.

Wann das Kindergeld auf dein Konto überwiesen wird, richtet sich nach deiner Kindergeldnummer.

In der Regel erhältst du für jedes Kind mindestens 219 Euro Kindergeld im Monat.

Hast du mehrere Kinder, bestimmt ihre Anzahl die Höhe des Kindergeldes, das du insgesamt erhältst. Das gilt auch dann, wenn eines der Kinder nicht bei dir lebt.

Kindergeld seit dem 1. Januar 2021

- 1. Kind: 219 Euro, 2. Kind: 219 Euro, 3. Kind: 225 Euro, ab dem 4. Kind: 250 Euro

(Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld-anspruch-hoehe-dauer>)